

Satzung der Schenken-Hexen

Sitz: 77773 Schenkenzell



1. §1 Der Verein SCHENKEN-HEXEN e.V. mit Sitz in 77773 Schenkenzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Fasnacht und des Faschings.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstands-beschlusses angemessen nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den katholischen Kindergarten Schenkenzell, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. § 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, über den schriftlichen Antrag entscheidet der 8er-Rat.

§ 2 Hästräger kann werden, wer das 18. Lebensjahr (bis zum Termin der Kleidlesabnahme) vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt.

§ 3 Über die Aufnahme eines Hästrägers entscheidet der 8er-Rat.

3. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

§ 1 Passive und aktive Mitglieder müssen bei Austritt eine 3-monatige Kündigungsfrist einhalten. Die Kündigung muss schriftlich beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht werden.

§ 2 Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds besteht für das ganze Jahr.

§ 3 Wegen vereinschädigendem Verhalten oder aus einem anderen wichtigen Grund kann ein passives/aktives Mitglied nach Anhörung der Mitgliederversammlung und anschließender Abstimmung des 8er-Rates + 2 Beisitzer ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

4. Verhaltensmaßnahmen bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen

- § 1 Das Narrentreiben muss stets dem Brauchtum und den guten Sitten entsprechen. Etwa aufkommende Zuwiderhandlungen, Zwistigkeiten oder Zweifel sind durch Beschlüsse des 8er-Rates auszuräumen.
- § 2 Es ist Ehrenpflicht der SCHENKEN-HEXEN, die Schenkzeller Fasnet nach besten Kräften zu unterstützen.
- § 3 Für jeden Hästräger besteht die Pflicht, bei mindestens 5 Fasnachtsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund für die Nichtteilnahme vor. Der Entschuldigungsgrund muss vom 8er- Rat akzeptiert werden.
- § 4 Die Hästräger müssen in einem zurechnungsfähigen Zustand an Veranstaltungen und Umzügen teilnehmen. Bei Zuwiderhandlungen droht der Ausschluss.
- § 5 Für Schäden, die durch eine SCHENKEN-HEXE entstanden sind, haftet diese in voller Höhe. Im Eintrittsfalle muss sich die entsprechende SCHENKEN-HEXE sofort zu erkennen geben. Für Schäden, die nicht Sachschäden sind, aber durch eine SCHENKEN-HEXE entstanden sind, und eventuelle Kosten nach sich ziehen, haftet jeder Hästräger in voller Höhe selbst. Es ist Pflicht einer SCHENKEN-HEXE, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die zumindest in der Zeit der Fasnacht Gültigkeit haben muss. Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung ist durch eine Kopie der Versicherungspolice bei der Kleidlesabnahme zu erbringen.
- § 6 Die Maske der SCHENKEN-HEXE ist nicht übertragbar.
- § 7 Bei Ausscheiden eines Hästräger ist die Maske und das Kopftuch mit Erstattung der Anschaffungskosten zuzüglich eventueller entstehender Instandsetzungskosten an die SCHENKEN-HEXEN zurückzugeben.
- § 8 Die Kleidungsstücke und das Zubehör sind beim Ausscheiden kostenlos an die SCHENKEN-HEXEN zurückzugeben.

5. Mitgliedsbeitrag

- § 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr bestimmt.
- § 2 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. 1. und 2. Vorstand
- II. 8er-Rat und Beisitzer
- III. Mitgliederversammlung
- IV. Hästräger

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 1 Wahl und Entlastungen des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassierers, sowie des 8er-Rates.
- § 2 Bestätigung der Oberhexe und ihrer Beiräte
- § 3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- § 4 Änderung der Satzung:
 - Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
- § 5 Veräußerung von Vereinsvermögen
- § 6 Auflösung des Vereins:
 - Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
- § 7 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit (Ausnahme siehe vorheriger Punkt).

8. Einberufung und Ablauf einer Mitgliederversammlung

- § 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- § 2 Sie wird vom Vorstand eine Woche vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- § 3 Die Hästräger treffen sich nach Absprache.
Vorgeschrieben sind: 5 Fasnachtsveranstaltungen
- § 4 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand einer Mitgliederversammlung einberufen. Der Grund für die Einberufung muss angegeben werden.
- § 5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Auf Antrag kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- § 6 Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte beschließen, die spätestens zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie nach Art und Inhalt mit der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- § 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

10. Der Vorstand und sein Stellvertreter

- § 1 Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 BGB je einzeln nach innen und außen. Sie treffen Maßnahmen, die ihnen zur Erfüllung des Zunftzwecks notwendig erscheinen im Benehmen des 8er-Rats.
- § 2 Der 2. Vorstand vertritt den Verein, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
- § 3 Erklärungen, durch welche der Verein rechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung des 8er-Rates + 2 Beisitzer.
- § 4 Der Vorstand oder sein Stellvertreter kann durch konstruktives Misstrauensvotum vom 8er-Rat mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- § 5 Die Amtszeit des Vorstands und seines Stellvertreters beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

11. Der 8er-Rat

- § 1 Der 8er-Rat besteht *aus den gewählten Mitgliedern* der SCHENKEN-HEXEN. Beim 8er-Rat gibt es keine Neuwahl nach 2 Jahren, es sei denn, es scheidet jemand aus persönlichen Gründen aus dem 8er-Rat aus oder es wird durch Beschluss nach Fehlverhalten ein Mitglied aus dem 8er-Rat ausgeschlossen.

12. Aufgaben des 8er-Rates und seinen 2 Beisitzern

- § 1 Der 8er-Rat ist für die Erledigung der laufend anfallenden Geschäfte der Zunft zuständig, die nicht der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- § 2 Der 8er-Rat hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, das Geld und Sachvermögen zu verwalten und Zunftveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

13. Arbeitsweise des 8er-Rates

- § 1 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der 8er-Räte erschienen sind.
- § 2 Der 8er-Rat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- § 3 Die Sitzungen des 8er-Rats werden vom Vorstand geleitet, ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter.

14. Die Gilde

- § 1 Die Gilde ist der Zusammenschluss der Häßträger der SCHENKEN-HEXEN.
- § 2 Aufgabe der Gilde ist die Wahrnehmung der Interessen der Kleidlesträger gegenüber der Zunft, die Regelung der Besonderheiten der Kleidle und des Auftretens der Kleidlesträger.
- § 3 Die Statuten der Gilde, die diese Dinge regeln, haben für die Kleidlesträger bindenden Charakter. Die Statuten sind Bestandteil dieser Satzung, sie dürfen ihr nicht widersprechen.
- § 4 Die Maske und das Kleidle der Schenken-Hexen darf nur mit Genehmigung des Vereins und nur im Rahmen dieser Satzung in der Öffentlichkeit getragen werden.

15. Kleidleordnung der Schenken-Hexen

- § 1 Holzmaske: handgeschnitzt mit einem Gestell aus 14mm starken Aluminium.
Gestellmaß: 24cm Höhe
Die Masken werden vom Kleidleswart bestellt und geliefert. Sie ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- § 2 Kopftuch: grün, mit schwarzen Wollfransen eingefasst. Das Kopftuch wird mit Druckknöpfen an der Maske (Stirn bis zur Schläfe) befestigt.
- § 3 Fuchsschwänze: jeweils Fuchsschwanz wird auf der rechten und linken Seite der Maske befestigt (Schläfenhöhe). Die Fuchsschwänze sind braun-grau-meliert und haben einen weißen Wipfel. Länge ca. 40cm.
- § 4 Jede Hexe erhält eine Erkennungsnummer, sie ist stets zu tragen und nicht übertragbar. Sie besteht aus einer Metallplakette, auf welche die jeweilige Nummer graviert ist. Befestigt wird sie gut sichtbar am vorderen Kopftuchende-ansatz.
- § 5 Paeter: wird im Trachtenschnitt mit Stehkragen am Hals hergestellt. Farbe: schwarz. Druck auf dem Rücken: Schenkenburgmotiv (grau-grün-gelb und schwarz-farbig), darunter in altgotischer Schrift (grün) der Namenszug der SCHENKEN-HEXEN e.V.
- § 6 Abzeichen: in Brusthöhe auf der linken Seite wird das gestickte originale Schenkenburgwappen mit dem Schriftzug der SCHENKEN-HEXE und dem Ortsnamen Schenkenzell versehen.
- § 7 Handschuhe: schwarz, gestrickte Fingerwollhandschuhe
- § 8 Rock: weiter Rock im Trachtenstil, wadenlang mit einem 2cm breiten schwarzen Zierband (2cm vom Saum entfernt)
- § 9 Unterhose: weiß, bis über die Knie gehend, mit Spitze versehen.
- §10 Strümpfe: schwarz, aus Wolle gestrickt, *zwei Maschen rechts, zwei Maschen links*.
- §11 Schuhe: naturfarbene Bast- oder Strohschuhe, schwarz eingefasst.
- §12 Holzstecken bzw. Astgabeln: ca. 2m groß, dient als Sprungstecken

Oberhexe: unterscheidet sich von den anderen Hexen *durch und ihrem Stecken*, der mit schwarzen Bändern und Glöckchen versehen ist. (Bedeutung: 1 Glöckchen = 1 Hexe, zeigt Anzahl der Hexen an).

16. Ehrenmitglieder und Obernarren

- § 1 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 2 Jedes Vereinsmitglied, das über einen längeren Zeitraum durch Rat und Tat seine Verbundenheit mit dem Narrentreiben in Schenkenzell bewiesen hat, kann vom 8er-Rat zum Obernarren ernannt werden.
- § 3 Der Obernarr ist Ehrenmitglied der Zunft. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit.
- § 4 Das Vorschlagsrecht zur Ernennung weiterer Obernarren liegt beim 8er-Rat.

17. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und alle daran angeschlossenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Schenkenzell, den 06.04.2013

ANHANG ZUR SATZUNG

Abstauben

Das Abstauben findet jedes Jahr am 06.01. statt. Die Kleider werden in angezogenem Zustand abgestaubt. Wenn das Häs in ordentlichem Zustand ist, bekommt das Mitglied ein Laufbändel ausgehändigt, welches die Teilnahme an der Fasnacht gestattet. Wer kein Bändel bekommen hat, muss mit dem zuständigen Kleidleswart einen Termin *innerhalb zwei Wochen* zur erneuten Abnahme vereinbaren.

Mitnahme der Masken bei Veranstaltungen

In Narrenfahrplan wird bei den einzelnen Veranstaltungen vermerkt ob die Maske mitzunehmen ist. Sollte die Maske fehlen, obwohl verlangt, wird das Mitglied zu diesem Termin nicht mitgenommen.

Wahlsystem bei Aufnahme von Neumitgliedern

Die Anwärter werden durch ein Punktesystem durch den 8er-Rat in den Verein gewählt. Jedes Mitglied im 8er-Rat vergibt Punkte von 0 bis Anzahl der Bewerber abzgl. 1 Punkt.

1. Beispiel 4 Bewerber

Die Verteilung der Punkte sieht wie folgt aus. (0-1-2-3)

2. Beispiel 6 Bewerber

Die Verteilung der Punkte sieht wie folgt aus. (0-1-2-3-4-5)

Ein Bewerber ist nur dann in den Verein aufgenommen, wenn er mind. ein Drittel der gesamten Punktzahl erreicht hat. (33,3%)

§ Datenschutzerklärung - Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
4. Der Verein veröffentlicht Daten und Bilder seiner Mitglieder auf der Vereinswebseite, im amtlichen Nachrichtenblatt Schiltach & Schenkenzell, wie auch in lokalen und regionalen Zeitungen, auf der Homepage der Gemeinde Schenkenzell, auf diversen Internetplattformen und das Mitglied nicht widersprochen hat.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.